

# Parkingordnung

Für die Benutzung der Parkhäuser und Parkplätze (Parkinganlagen) der Flughafen Zürich AG gelten die folgenden Bestimmungen<sup>1</sup>:

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Betreiberin der Parkinganlagen ist die Flughafen Zürich AG.
- 1.2 Die Parkinganlagen sind in der Regel während 24 Stunden an 365 Tagen geöffnet.
- 1.3 Bei nicht ordnungsgemässer Ausfahrt wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 1.4 Das Parkieren ohne gültige Fahrzeugkennzeichen ist untersagt.
- 1.5 Die Parkinganlagen werden videoüberwacht. Die Überwachungsbilder sowie die Gegensprechanrufe können aufgezeichnet werden. Die von den Videokameras aufgenommenen Bilder können bei rechtswidrigen Handlungen den Strafuntersuchungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.
- 1.6 Mit der Einfahrt besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. Die Flughafen Zürich AG betreibt zum Zwecke der Kommunikation der aktuell freien Parkinganlagen ein Parkleitsystem.
- 1.7 Den Anweisungen der Flughafen Zürich AG ist in jedem Fall Folge zu leisten.

## 2. BENÜTZUNG DER PARKINGANLAGEN

- 2.1 Parkhäuser  
Die Parkhäuser dürfen nur zum Zweck des Parkierens befahren und benutzt werden und dies ausschliesslich von folgenden Motorfahrzeugen:
  - Personenwagen,
  - Leicht- und Kleinmotorfahrzeugen mit einer Breite von mehr als 1.40 Metern, sowie
  - Motorrädern mit einer Breite von mehr als 1.40 Metern.
- 2.2 Motorradparkingzonen  
Die Motorradparkingzonen dürfen nur zum Zweck des Parkierens befahren und benutzt werden und dies ausschliesslich von folgenden Motorfahrzeugen:
  - Motorrädern mit einer maximalen Breite von 1.40 Metern, sowie
  - Leicht- und Kleinmotorfahrzeugen mit einer maximalen Breite von 1.40 Metern.
- 2.3 Motorfahrzeuge aller Art dürfen nur mit einem gültigen Kontrollschild parkiert werden.

- 2.4 Motorfahräder, Fahrräder, Lastwagen, Anhänger, Camper, Wohnwagen sowie Fahrzeuge, welche die maximale Höhe von 2m überschreiten, dürfen weder in den Parkhäusern noch in den Motorradparkingzonen abgestellt und parkiert werden.
- 2.5 Die Parkhäuser dürfen nicht mit Schneeketten, Spikes und dergleichen befahren werden.
- 2.6 Die Motorfahrzeuge sind innerhalb der markierten Parkflächen abzustellen. Ordnungswidrig parkierte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, die den Betrieb der Parkinganlagen erschweren oder gefährden oder mehr als 12 Wochen oder ohne Kontrollschild parkiert werden, werden ohne Verwarnung auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt. Die Flughafen Zürich AG behält sich zudem ausdrücklich das Recht vor, bei den über die Markierungslinien parkierten Fahrzeugen die in Anspruch genommenen Flächen zusätzlich in Rechnung zu stellen. Bis zur Bezahlung des vollständigen Entgelts macht die Flughafen Zürich AG vom Retentionsrecht Gebrauch.
- 2.7 Das Waschen, Reparieren, Wechseln von Öl, Nachfüllen von Benzin, Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Motor, Vergaser usw. sowie das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren ist untersagt.
- 2.8 Die Benutzer sind verpflichtet, Ruhe und Ordnung in den Parkinganlagen zu halten. Verunreinigungen jeglicher Art (z.B. Deponieren oder Liegenlassen von Abfall) sind zu unterlassen. Brüskes Abbremsen und rasantes Beschleunigen («Kavalierstart») sind verboten. Die Kosten für das Entfernen von Verunreinigungen und Reifenspuren werden dem Verursacher bzw. Halter des Fahrzeugs in Rechnung gestellt.
- 2.9 Das Verteilen und/oder Anbringen von Werbematerialien oder Flugblättern (Flyer) bei parkierten Fahrzeugen sowie das Hausieren in Parkanlagen ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 2.10 Es gelten die Verkehrsregeln gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung. Bei Verstössen gegen die signalisierten Verkehrsregeln erfolgt eine polizeiliche Verzeigung.
- 2.11 Das unberechtigte und unnötige Verweilen in den Parkinganlagen ist untersagt. Insbesondere ist das Übernachten im oder auch ausserhalb des Fahrzeugs in den Parkhäusern verboten.
- 2.12 Jegliche Ausübung gewerbmässiger Tätigkeiten – einschliesslich in Zusammenhang damit stehenden Markierens von Präsenz sowie Abwicklung von Fahrzeugübergaben oder – übernahmen – ist, soweit dafür nicht explizit eine gültige Zulassung gemäss Betriebsreglement des Flughafens Zürich vorliegt, im gesamten Bereich der Parkhäuser untersagt.

<sup>1</sup> Die Zone «Arrival/Departure» der Vorfahrt fällt nicht unter vorliegende Parkingordnung

# Parkingordnung

## 3. EIN- UND AUSFAHRT/BEZAHLUNG

- 3.1 Die Einfahrt erfolgt mittels Parkticket, Tagesparkkarte, Dauerparkkarte, Parkabonnement, Zugangskarte Festmieterplätze, QR-Code des Buchungssystems oder Kreditkarte. Sogenannte Prepaid-Kreditkarten berechtigen nicht zur Einfahrt.
- 3.2 Die Ausfahrt erfolgt, indem das an der Einfahrt bezogene Parkticket – nachdem das fällige Entgelt zuvor am Kassenautomat entrichtet wurde – in die Ausfahrtssäule eingeschoben wird. Nach dem Einschieben wird das Ticket eingezogen und die Schranke öffnet sich. Die Ausfahrtsschranke lässt sich zudem auch durch eine Tagesparkkarte, eine Dauerparkkarte, ein Parkabonnement oder eine Zugangskarte Festmieterplätze öffnen, sofern die Benützungsregeln eingehalten wurden. Zudem ist die Ausfahrt und Bezahlung mit einer gültigen und akzeptierten Kreditkarte möglich.
- 3.3 Für das Parkieren in den Parkanlagen der Flughafen Zürich AG wird ein Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach den geltenden Tarifen, welche an den Kassenautomaten, an den Einfahrtsstationen und im Internet publiziert werden. Das Entgelt für die übrigen Produkte richtet sich nach den entsprechenden Verträgen.
- 3.4 Bei einer nicht ordnungsgemässen Ausfahrt (z.B. «Nachfahren» bei offener Schranke) wird neben dem ordentlichen Parkentgelt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mind. CHF 150 fällig. Die Flughafen Zürich AG behält sich zudem das Recht vor, Strafanzeige zu erheben. Erhebt die Flughafen Zürich AG Strafanzeige, erhöht sich das Bearbeitungsentgelt entsprechend dem zusätzlichen Aufwand.

## 4. HAFTUNG

Die Benutzung der Parkanlagen erfolgt auf eigenes Risiko. Jede Haftung der Flughafen Zürich AG wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies auch für Beschädigungen an Fahrzeugen sowie für Diebstähle von und aus Fahrzeugen.

## 5. BESCHÄDIGUNGEN AN EINRICHTUNGEN DER FLUGHAFEN ZÜRICH AG

- 5.1 Sachbeschädigungen an Anlagen und Einrichtungen der Flughafen Zürich AG können von der Flughafen Zürich AG strafrechtlich geahndet werden.
- 5.2 Im Falle eines Schrankenbruchs (Beschädigung der Ein- oder Ausfahrtsschranke) hat der Verursacher eine Umtriebsentschädigung in Höhe von CHF 100 vor Ort zu entrichten. Falls die Umtriebsentschädigung nicht vor Ort beglichen wird, kommt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mind. CHF 150 dazu. Weitere Schadenersatzansprüche sowie eine Strafanzeige bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 6. VERSTOSS GEGEN DIE PARKINGORDNUNG

Bei einem Verstoß gegen die vorliegende Parkingordnung (z.B. Nichtbezahlung des Parkingentgelts) kann die Flughafen Zürich AG gegen die fehlbare Person ein Hausverbot aussprechen bzw. die Einfahrt in die Parkanlagen der Flughafen Zürich AG verweigern. Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften (z.B. Strassenverkehrsgesetz, Strafgesetz) können von der Flughafen Zürich AG zur Anzeige gebracht werden.

**Flughafen Zürich AG**

Stand: April 2020